



# Kanalgebührenverordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ried vom 12. Dezember 2006, mit der eine **Kanalgebührenordnung** für das Gemeindegebietes der Marktgemeinde Ried in der Riedmark, erlassen wird. Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, des § 16 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

## § 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

## § 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke mindestens € 3.915,50 bzw. pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2:

bis	150 m <sup>2</sup> je m <sup>2</sup>	€ 26,10
über	150 m <sup>2</sup> je m <sup>2</sup>	€ 23,49

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
- a) Bei **land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden** (Betrieben) **und denkmalgeschützten Gebäuden** werden nur die Wohnzwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Vorräume und Dielen über 40 m<sup>2</sup> bleiben dabei unberücksichtigt, ebenso werden Außenmauern lediglich bis zu einer Stärke von 50 cm angerechnet. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, sofern diese Räume eine Entwässerung zum Ortskanal aufweisen.
- b) **Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume** zählen zur Bemessungsgrundlage
- c) Betrieblich genutzte Freiflächen bei **Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen (Waschplätze) bzw. gewerblichen Zwecken dienende Freiflächen**, sofern von diesen unreinigten Niederschlagswässern mittelbar oder unmittelbar zum öffentlichen Kanalnetz entwässert, sind zu 20% in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- d) **Garagen** (freistehend), sofern sie nicht gewerblich genutzt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage, Garagen, die in ein Wohn- oder Betriebsobjekt integriert sind, werden mit ihren Innenabmessungen in Abzug gebracht.
- e) **Nebengebäude**, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nur dann zur Bemessungsgrundlage, wenn sie eine bebaute Fläche von mehr als 12 m<sup>2</sup> aufweisen.
- f) Nicht fix überdachte **Schwimmbäder** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- g) **Balkone und Terrassen** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- h) **Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- i) Objekte, von denen nur Niederschlagswässer anfallen, und alle rein **gewerblichen Zwecken dienende Freiflächen**, auf denen gearbeitet oder gelagert wird, aber von denen keine anderen als unverschmutzte Niederschlagswässer anfallen, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage lt. § 2.

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage werden bei Zutreffen folgende **Zuschläge** angewandt:

- Für betriebliche **Autowaschanlagen** und **Mechanikerwerkstätten**:  
20 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage bzw. Mechanikerwerkstätte benützte Gebäudeteil mit seinen Innenabmessungen. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist jenes Grundaussmaß als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, das eine Entwässerung zum erforderlichen Mineralölabscheider aufweist.
  - **Für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser**:  
15 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage
  - **Für Fleischhauereibetriebe**:  
15 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage
  - **Für Schlächtereien**:  
50 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage
  - **Für Wäschereien**:  
15 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage
  - **Für Friseure**:  
15 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage
- (3) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde
  - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs.2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### **§ 3**

#### **Zusätzliche Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern**

- (1) Die zusätzliche Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt je m<sup>2</sup> der Erdgeschossfläche (Außenabmessung) von Objekten bzw. je m<sup>2</sup> betrieblich genutzter Freiflächen, auf denen gearbeitet oder gelagert wird und deren unverschmutzte Niederschlagswässer mittelbar oder unmittelbar zum öffentlichen Kanalnetz abgeleitet werden, 10 % der m<sup>2</sup>-Sätze gemäß § 2 (1) unter Berücksichtigung der dort angeführten Staffelung.
- (2) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und Erweiterung von betrieblich genutzten Freiflächen lt. § 3 (1) ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs.1 gegeben ist.

### **§ 4**

#### **Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr**

- (1) Die zum Anschluss an das öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von Ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr vom Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, vom Amts wegen zurückzuzahlen.

### **§ 5**

#### **Kanalbenutzungsgebühren**

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr in Höhe von € 62,10 je bebautem Grundstück bzw. bei Objekten mit mehr als einer Wohnung je Wohnung festgesetzt. Bei Objekten mit mehr als 3 Wohnungen wird keine Grundgebühr verrechnet.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben.
- (3.1) Bei Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage werden die in den Hausanschlussleitungen vorhandenen geeichten Wasserzähler für die Ermittlung des Wasserverbrauches verwendet. Bei Objekten, die an keine öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ange-

schlossen sind, kann vor der ersten Auslauföffnung ein von der Gemeinde beigestellter Wasserzähler auf Kosten des Grundstückseigentümers eingebaut werden, über den der Wasserverbrauch gemessen wird.

Die verbrauchsabhängige Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> des über geeichte Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauches

bis zu einem Wasserverbrauch von 50 m <sup>3</sup> /a je m <sup>3</sup>	€ 3,66	plus gesetzl. MWSt.
für den 50 m <sup>3</sup> /a übersteigenden Wasserverbrauch je m <sup>3</sup>	€ 4,90	plus gesetzl. MWSt.

Die verbrauchsabhängige Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> des über geeichte Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauches bei Objekten mit mehr als 3 Wohnungen unabhängig von der Höhe des Wasserverbrauches je m<sup>3</sup> € 4,90 plus gesetzl. MWSt..

- (3.2) Bei Objekten, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der im jeweiligen Objekt gemeldeten Personen, wobei der Wasserverbrauch mit 40 m<sup>3</sup>/a angenommen wird. Die unter § 5 (3.1) angeführten m<sup>3</sup>-Sätze werden dabei angewandt. Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, werden aliquot berechnet.
- (3.3) Bei Objekten, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen, sowie bei Wochenendhäusern ohne gemeldete Personen, sind zwingend Wasserzähler einzubauen.
- (3.4) Für die Bereitstellung von geeichten Wasserzählern ist an die Gemeinde eine jährliche Zählermiete zu bezahlen, die mit der Vorschreibung der Kanalbenutzungsgebühr verrechnet wird. Diese beträgt:
- für Wasserzähler mit einem Durchsatz bis 5 m<sup>3</sup>/h = € 12,60/a
- (4) Für angeschlossene Gebäude mit einem selbstständigen Nutzwasserleitungssystem gem. § 3 Abs. 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz wird die sich nach § 5 (3.1) ergebende verbrauchsabhängige Kanalbenutzungsgebühr um 30 % erhöht, sofern die Nutzwassermenge nicht durch einen geeichten von der Gemeinde beigestellten und vom Grundstückseigentümer auf dessen Kosten eingebauten Wasserzähler gemessen wird. Wird die Nutzwassermenge gemessen, ist die gemessene Wassermenge der Verbrauchsmenge zuzuschlagen.
- (5) Wenn Wasserzähler unrichtig anzeigen oder ausfallen, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (6) Für Objekte, von denen Abwässer, die auf Höhe des Erdgeschossniveaus anfallen, aufgrund der Höhenlage des Kanals oder aufgrund der technischen Ausführung des Kanals nicht im freien Gefälle entsorgt werden können und denen die Gemeinde für die Hebung ihrer Abwässer ein Pumpwerk zur Verfügung gestellt hat, das vom Eigentümer des Grundstückes betrieben, gewartet und instandgehalten wird, erhalten auf die unter § 5 (2), (3.1 – 3.2) angeführten Gebühren einen Nachlass von 35 %.
- (7) Für die Übernahme von Senkgrubenhaltungen bzw. von Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen bei der Kläranlage des Reinhaltungsverbandes Gerichtsbezirk Mauthausen-Ost ist eine m<sup>3</sup>-Gebühr lt. § 5 (3) 1 > 50 m<sup>3</sup>/a zu entrichten.
- (8) Für betriebliche Abwässer, für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation ein Indirekteinleitungsvertrag oder eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist (von häuslichem Abwasser verschiedenes Abwasser mit einer hohen organischen Schmutzfracht), ist die Kanalbenutzungsgebühr nach BSB<sub>5</sub>-Konzentration bzw. CSB-Konzentration zu ermitteln.

Liegt diese Konzentration über 300 mg/l bzw. 600 mg/l ergibt sich die Kanalbenützungsgebühr je m<sup>3</sup> wie folgt:

Ermittlung für BSB<sub>5</sub>:

$$\left[ \frac{\text{BSB}_5 - \text{Konzentration} - 300 \text{ mg/l}}{300 \text{ mg/l}} \times (\text{m}^3 - \text{Wert}) \times \text{Faktor (Vorschlag 0,1 bis 0,5)} \right] + (\text{m}^3 - \text{Wert})$$

Ermittlung für CSB:

$$\left[ \frac{\text{CSB} - \text{Konzentration} - 600 \text{ mg/l}}{600 \text{ mg/l}} \times (\text{m}^3 - \text{Wert}) \times \text{Faktor (Vorschlag 0,1 bis 0,5)} \right] + (\text{m}^3 - \text{Wert})$$

Der höhere, sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag je m<sup>3</sup> wird zur Verrechnung gebracht.

Liegen die BSB<sub>5</sub>-Konzentration bzw. CSB-Konzentration unter den o.a. Werten, so gelangt die m<sup>3</sup>-Gebühr gem. § 5 (3) 1 > 100 m<sup>3</sup>/a zur Anwendung.

## **§ 6 Bereitstellungsgebühr**

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke € 75,60.

## **§ 7 Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit**

- (1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m<sup>2</sup>-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m<sup>2</sup>-Satz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 (5) lit. a oder b dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr und die Grundgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Quartalsmittel zu entrichten. Die Bereitstellungsgebühr und die Zählergebühr sind am 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## **§ 9 Privatrechtliche Vereinbarungen**

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen für die Einleitung betrieblicher Abwässer mit einer Tagesschmutzfracht größer 50 EW<sub>60</sub> nicht ausgeschlossen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 12.10.1992 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

**Christian Tauschek**

### zuletzt geändert mit:

- Änderung 1: Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2007
- Änderung 2: Beschluss des Gemeinderates vom 9. Dezember 2008
- Änderung 3: Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2009
- Änderung 4: Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2012
- Änderung 5: Beschluss des Gemeinderates vom 10. Dezember 2013
- Änderung 6: Beschluss des Gemeinderates vom 9. Dezember 2014
- Änderung 7: Beschluss des Gemeinderates vom 12. Dezember 2015
- Änderung gem. § 76 Abs. 4 Oö. GemO 1990: Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 2016
- Änderung 8: Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2017
- Änderung gem. § 76 Abs. 4 Oö. GemO 1990: Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2018
- Änderung gem. § 76 Abs. 4 Oö. GemO 1990: Beschluss des Gemeinderates vom 10. Dezember 2019
- Änderung gem. § 76 Abs. 4 Oö. GemO 1990: Beschluss des Gemeinderates vom 10. Dezember 2020
- Änderung gem. § 76 Abs. 4 Oö. GemO 1990: Beschluss des Gemeinderates vom 09. Dezember 2021
- Änderung 9: Beschluss des Gemeinderates vom 7. Dezember 2022